



# Newsletter

## Ursprung und Freihandelsabkommen

### Lagerbestände an Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1

Früher wurden die Warenverkehrsbescheinigungen (WVB) EUR.1 in einer dreisprachigen (d, f, i) Version gedruckt. Im Jahr 2007 waren aber bereits Freihandelsabkommen (FHA) absehbar, die eine englischsprachige Version der WVB EUR.1 vorsehen. Deshalb werden seit rund 10 Jahren die WVB EUR.1 nur noch in einer viersprachigen Version (d, f, i, e) gedruckt.

Trotz dieser langen Zeit werden von Ausführeern immer noch dreisprachige Formulare verwendet. Im Verkehr mit einigen

Freihandelspartnern (z. B. der EU) ist dies problemlos möglich. Im Rahmen einzelner FHA ist jedoch zwingend eine englischsprachige, das heisst die viersprachige WVB EUR.1 zu verwenden (vergleiche dazu: [Merkblatt Ursprungsnachweise](#), Anhang).

Werden im Verkehr mit diesen Freihandelspartnern dreisprachige WVB EUR.1 verwendet, ist nicht auszuschliessen, dass dies in den Bestimmungsländern beanstandet wird.

### Nachträgliche Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen

Zuständig für die nachträgliche Ausstellung ist nicht die Ausfuhrzollstelle, sondern die Zollkreisdirektion, in deren Kreis der Ausführeer seinen Geschäftssitz hat. Im Gegensatz zur Ausstellung bei der Ausfuhr, dürfen WVB nur nachträglich ausgestellt werden, wenn der Ursprung tatsächlich nachgewiesen wurde.

Nachträgliche Ausstellungen sind deshalb sowohl für den Ausführeer als auch die EZV mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Darüber hinaus sind sie gebührenpflichtig.

Es ist deshalb sicherzustellen, dass der Antrag auf eine WVB anlässlich der Ausfuhr nicht versehentlich unterlassen wird, sondern die WVB zur Beglaubigung vorgelegt wird. Gegebenenfalls ist der Vertreter (Spediteur, Logistiker) entsprechend zu beauftragen und zu informieren.

Sollte es trotzdem nötig werden, die nachträgliche Ausstellung einer WVB zu beantragen, ist darauf zu achten, das Gesuch von Anfang an mit den richtigen Unterlagen zu stellen:

- Vollständig ausgefüllte und unterzeichnete WVB mit Antrag (Rückseite Blatt 3)
- evtl. Vollmacht
- Kopie Veranlagungsverfügung Ausfuhr
- Kopie Exportrechnung
- alle Belege, welche nötig sind, den Ursprung nachzuweisen, d.h. je nach Fall: Fabrikationsunterlagen, Ursprungskalkulation, Einfuhr-Veranlagungsverfügungen für Vormaterialien / Vorursprungsnachweise, Lieferantenerklärungen etc.

### Freihandelsabkommen EU-Kanada (CETA)

Das in den Medien stark präsent gewesene FHA EU-Kanada steht offenbar kurz vor der Anwendbarkeit.

Das FHA der EFTA mit Kanada ist bereits seit 2009 in Kraft.

Diese beiden FHA stehen in keinerlei Verbindung. Das bedeutet insbesondere, dass keine diagonale Kumulation möglich ist. Ursprungswaren der EU gelten damit im Abkommen der EFTA mit Kanada weiterhin

als drittländisch. Dasselbe gilt für schweizerische Ursprungswaren im Rahmen des CETA. Es versteht sich dabei beispielsweise auch von selbst, dass bei der unveränderten Ausfuhr von EU-Ursprungswaren aus der Schweiz keine Ursprungsnachweise Richtung Kanada ausgefertigt werden dürfen.

Im Weiteren sieht CETA den "registrierten Ausführer" (REX) vor. Die Schweiz kennt

den REX nur im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems für Entwicklungsländer (siehe [Registered Exporter](#)).

REX hat somit keinen Zusammenhang mit dem FTA EFTA/Kanada; nach wie vor gelten in diesem Abkommen hinsichtlich Ursprungsnachweisen die einschlägigen Bestimmungen (Ursprungserklärungen / Ermächtigter Ausführer).

Ermächtigter Ausführer  
Exportateur Agréé  
Esportatore Autorizzato



## Meldepflichten

Gemäss der Verordnung über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen hat der EA Meldepflichten gegenüber der zuständigen Zollkreisdirektion.

Zuweilen gehen zum Beispiel Meldungen bei Namens- oder Adressänderungen oder bei Firmenübernahmen oder -fusionen und dergleichen vergessen. Es ist darauf zu achten, dass diese Meldungen an die Zollkreisdirektion rechtzeitig erfolgen.

Im Weiteren sind beispielsweise auch Änderungen bei den fachlich und/oder organisatorisch verantwortlichen Personen zu melden.

Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass eine Voraussetzung für den EA ausreichend qualifiziertes Personal ist. Der EA ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen erhalten bleiben. Bei Personalwechseln ist deshalb auch diesem Aspekt Rechnung zu tragen.

---

## Kontakte

Für fachliche Fragen richten sich die (Ermächtigten) Ausführer an folgende Zollkreisdirektionen:

### Basel

Elisabethenstrasse 31  
4010 Basel  
Telefon 058 469 11 11

[zentrale.di-tarif@ezv.admin.ch](mailto:zentrale.di-tarif@ezv.admin.ch)

BE, JU, SO, BL, BS, LU,  
OW, NW, AG ohne Bezirke  
Baden und Zurzach

### Schaffhausen

Bahnhofstrasse 62  
8200 Schaffhausen  
Telefon 058 480 11 11

[zentrale.dii-tarif@ezv.admin.ch](mailto:zentrale.dii-tarif@ezv.admin.ch)

AG Bezirke Baden und Zurzach,  
ZH, SH, TG, SG, AI,  
AR, ZG, UR, SZ, GL, GR  
ohne Bezirk Moësa; FL

### Genf

Av. Louis-Casaï 84  
1216 Cointrin  
Telefon 058 469 72 72

[centrale.diii-tarif@ezv.admin.ch](mailto:centrale.diii-tarif@ezv.admin.ch)

GE, VD, NE, FR, VS

### Lugano

Via Pioda 10  
6900 Lugano  
Telefon 058 469 98 11

[centrale.div-tariffa@ezv.admin.ch](mailto:centrale.div-tariffa@ezv.admin.ch)

TI, GR Bezirk Moësa

## Herausgeber

Oberzolldirektion, Sektion Ursprung

<http://www.ezv.admin.ch> > [Freihandelsabkommen, Ursprung](#)

---